

XV. Hauptstück.

Von dem Verfahren wider Abwesende und Flüchtlinge.

§ 482.

Wenn gleich der Thäter eines der Obrigkeit bekannt gewordenen Verbrechens ganz unbekannt, oder sich desselben zu bemächtigen nicht möglich ist, so muß doch stets was wegen Erforschung der That und der damit verbundenen Umstände, und wegen Herbeischaffung der Beweismittel vorgeschrieben ist, vorgekehrt, auch alles, was dem Gesetze gemäß davon in Erfahrung gebracht worden, bei dem Criminal-Gerichte sorgfältig aufbewahrt werden, damit, wenn der Thäter künftig hervorkäme, davon Gebrauch gemacht werden könne.

§ 483.

Trifft die Beschuldigung eines verübten Verbrechens einen Abwesenden, der aber wahrscheinlich nicht flüchtig geworden ist, so muß alle Vorsicht angewendet werden, daß er nicht etwa durch die Deffentlichkeit der Vorkehrungen in der vermeinten Sicherheit, dem Gerichte sei nichts von ihm bekannt, gestört, und entweder von der Rückkehr abgeschreckt, oder zur Flucht gereizt, oder sonst bewogen werde, sich der Nachforschung zu entziehen. In Fällen, wo etwas solches zu beforgen ist, soll den Spuren des Aufenthaltes vielmehr im Stillen nachgeforscht, und durch geheime Aufforderung der Obrigkeiten, in deren Bezirke der Thäter sich einfinden dürfte, die Anhaltung veranlaßt werden.

§ 484.

Zeigen die Umstände, daß der Thäter die Flucht ergriffen hat, aber noch verfolgt werden kann, so ist es Pflicht des Criminal-Gerichtes, alles vorzukehren, was immer dienlich sein mag, um des Thäters habhaft zu werden. Auch müssen alle obrigkeitlichen Behörden hierin dem Criminal-Gerichte an die Hand gehen. Bei Verfolgung eines flüchtigen Verbrechers ist die dazu aufgeforderte Behörde nicht bloß auf ihren obrigkeitlichen Bezirk beschränkt, sondern kann die Spur des Verbrechers unmittelbar bis an die äußersten Grenzen dieser Länder verfolgen, ohne daß ihr von den